



## Fragebogen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - Vorgesetztenauskunft

per Hauspost  
**vertraulich**

Betriebsärztlicher Dienst

Universitätseinrichtung (Stempel)

Name, Vorname Beschäftigte/r	Geschlecht	Geburtsdatum:
	m w d	
Tätigkeit (z.B. CTA, Verwaltungsangest., wiss. Mitarbeiter/in, Azubi [für welchen Beruf!])	Tätigkeit seit / ab:	
Name der bzw. des Vorgesetzten		
Bei Neueinstellungen: Privatanschrift Beschäftigte/r		

Nach der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** vom 18.12.2008 – mit Änderungen vom 12.07.2019 - hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (§ 3). Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge der Beschäftigten zu veranlassen (§ 4). Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss (§ 2, (2)). Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten (§ 5). Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden (§ 5, (1)).

Besonders gefährdende Tätigkeiten im Sinne der ArbMedVV sind Anlässe für **Pflichtvorsorge**, z.B.: - Tätigkeiten mit wdh. Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorie 1 oder 2  
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.

Bitte, beachten Sie: **Die durchgeführte arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge und das Vorliegen der Bescheinigung, dass ein Pflichtvorsorge-Termin stattgefunden hat, sind Voraussetzung für die Tätigkeit! Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.**

Wenn keine Anlässe für Pflichtvorsorge vorliegen, jedoch bestimmte gefährdende Tätigkeiten ausgeübt werden, sind dies Anlässe für **Angebotsvorsorge**. Vorgesetzte haben Ihren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, siehe S. 6!

Ausführliche Erläuterungen im **Katalog arbeitsmedizinischer Vorsorgen an der TU Braunschweig!** Die folgende Systematik entspricht dem Anhang der ArbMedVV. Buchstaben wie h-j ) oder Zahlen ohne nachfolgenden Text (= ohne Tätigkeitsangabe) haben an der TU Braunschweig keine Entsprechung.

ja nein

## Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Feuchtarbeit, Schweißen, Labortierstaub, Latexhandschuhen

Falls „nein“, weiter bei **Teil 2!**

### (1) Pflichtvorsorge

Die bzw. der Beschäftigte übt Tätigkeiten aus mit im Anhang der ArbMedVV, Teil I, aufgeführten Gefahrstoffen\* (s. unten!), bei denen

ja nein

a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,

b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein **krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2** im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden (§2 Abs. 3 GefStoffV)

c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;

Bei „ja“ Stoff(e)- oder Stoffgemisch(e) bitte aufführen! (ggf. Zusatzblatt anlegen)

sonstige Tätigkeiten:

a) **Feuchtarbeit** von regelmäßig **vier** Stunden oder mehr je Tag,

Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, d. h.

1. regelmäßig mehr als vier Stunden pro Tag mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder 2. häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen oder 3. einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt [Wärme- und Feuchtigkeitsstau] tragen. (Feuchtarbeit [TRGS 401])

b) **Schweißen** und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,

c)

d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber **Isocyanaten**, bei denen regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,

e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch **Labortierstaub** in Tierhaltungsräumen und -anlagen,

f) Tätigkeiten mit Benutzung von **Naturgummilatexhandschuhen** mit mehr als **30 Mikrogramm Protein je Gramm** im Handschuhmaterial,

g) Tätigkeiten mit dermalen (die Haut betreffender) Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter **Epoxydharze**, insbesondere durch Versprühen von Epoxydharzen

h) - j)

### (2) Angebotsvorsorge bei:

ja nein

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen\* (s.u.),

wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;

Bei „ja“ Stoff(e)- oder Stoffgemisch(e) bitte markieren bzw. aufführen!

\*Acrylnitril, Alkylquecksilberverbindungen, Alveolengängiger Staub (A-Staub), Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen, Arsen, Arsenverbindungen, Asbest, Benzol, Beryllium, Bleitetraethyl, Bleitetramethyl, Cadmium, Cadmiumverbindungen, Chrom-VI-Verbindungen, Dimethylformamid, Einatembarer Staub (E-Staub), Fluor und anorganische Fluorverbindungen, Glycerintrinitrat (Nitroglycerin), Glykoldinitrat (Nitroglykol), Hartholzstaub, Kohlenstoffdisulfid, Kohlenmonoxid, Methanol, Nickel, Nickelverbindungen, PAK (Pyrolyseprodukte aus organischem Material), weißer Phosphor (Tetraphosphor), Platinverbindungen, Quecksilber, anorganische Quecksilberverbindungen, Schwefelwasserstoff, Silikogener Staub, Styrol, Tetrachlorethen, Toluol, Trichlorethylen, Vinylchlorid, Xylol (alle Isomeren).

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
|  | ja                       | nein                     |
| 2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:   |                          |                          |
| a), b)   |                          |                          |
| c) Tätigkeiten mit folgenden <b>Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Tetrachlorethen</b>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Tätigkeiten mit einem <b>Gefahrstoff</b> , sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine <u>wiederholte Exposition</u> nicht ausgeschlossen werden kann und   |                          |                          |
| aa) der Gefahrstoff ein <b>krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff</b> oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als <b>krebserzeugende Tätigkeiten</b> oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei „ja“ Stoff(e)- oder Stoffgemisch(e) bitte aufführen!   |                          |                          |
| e) <b>Feuchtarbeit</b> von regelmäßig mehr als <b>zwei</b> Stunden je Tag, Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, d. h.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1. regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder 2. häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen oder 3. einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt [Wärme- und Feuchtigkeitsstau] tragen.(Feuchtarbeit [TRGS 401]) |                          |                          |
| f) <b>Schweißen</b> und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g)   |                          |                          |
| h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber <b>Isocyanaten</b> , bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) j)  |                          |                          |
| k) Tätigkeiten mit Exposition <b>gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen</b> , für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

ja      nein

## Teil 2 Tätigkeiten (auch ungezielte!) mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

    

**Falls „nein“, weiter bei [Teil 3!](#)**

### (1) Pflichtvorsorge bei:

1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit:

ja      nein  
     

- Bacillus anthracis, - Bartonella bacilliformis, - Bartonella henselae, - Bartonella quintana,
- Bordetella pertussis, - Borrelia burgdorferi, - Borrelia burgdorferi sensu lato,
- Brucella melitensis, - Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
- Chlamydophila pneumoniae, - Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme),
- Coxiella burnetii, - Francisella tularensis, - Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
- Gelbfieber-Virus, - Helicobacter pylori,
- Hepatitis-A-Virus (HAV), Hepatitis-B-Virus (HBV),- Hepatitis-C-Virus (HCV),
- Influenzavirus A oder B, - Japanenzephalitisvirus,
- Leptospira spp., - Masernvirus, - Mumpsvirus, - Mycobacterium bovis,
- Mycobacterium tuberculosis, - Neisseria meningitidis, - Poliomyelitisvirus, - Rubivirus,
- Salmonella typhi, - Schistosoma mansoni, - Streptococcus pneumoniae, - Tollwutvirus,
- Treponema pallidum (Lues),- Tropheryma whipplei, - Trypanosoma cruzi, - Yersinia pestis,
- Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder - Vibrio cholerae;

Bei „ja“ Biostoff(e) bitte markieren bzw. aufführen!

- |   | ja                       | nein                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 2.  |                          |                          |
| <b>3. nachfolgend aufgeführten <u>nicht gezielten</u> Tätigkeiten</b>   |                          |                          |
| a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: <b>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise <u>zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1.</u></b> (s. Kasten Seite 3!); | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei „ja“ Biostoff(e) bitte aufführen!   |                          |                          |
| b) – h)   |                          |                          |
| i) (wie) in <b>Kläranlagen oder in der Kanalisation</b> : Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j), k), l)  |                          |                          |
| m) <b>auf Freiflächen</b> , in Wäldern, <b>Parks und Gartenanlagen</b> , Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich   |                          |                          |
| aa) <b>Borrelia burgdorferi</b> oder  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| bb) in Risikogebieten <b>Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME-)Virus</b> (z.B. Exkursionen in Risikogebiete).  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei „ja“ aufzusuchendes FSME-Risikogebiet bitte angeben!  |                          |                          |
| Ort/Kreis/Land: _____   |                          |                          |

## (2) Angebotsvorsorge:

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten bei   | ja                       | nein                     |
| a) <b><u>gezielten</u> Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und <u>nicht gezielten</u> Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,</b>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) <b><u>gezielten</u> Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und <u>nicht gezielten</u> Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) <b>Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen</b> , für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2.

### **3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.**

#### **(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:**

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen!

ja nein

### Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Falls „nein“, weiter bei Teil 4!

#### (1) Pflichtvorsorge:

Die bzw. der Beschäftigte übt aus  
1.2.

ja nein

3. Tätigkeiten mit **Lärmexposition**, wenn die oberen Auslösewerte von  $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  erreicht oder überschritten werden.

4., 5.

6. Tätigkeiten mit Exposition durch **inkohärente künstliche optische Strahlung**, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.

#### (2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit **Lärmexposition**, wenn die unteren Auslösewerte von  $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$  überschritten werden.

2.

3. **Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung**, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können.

### Teil 4 Sonstige Tätigkeiten

ja nein

(1) Pflichtvorsorge: Die bzw. der Beschäftigte übt aus

1. Tätigkeiten, die das **Tragen von Atemschutzgeräten** erfordern  
der Gruppe 2

der Gruppe 3

2. Tätigkeiten in **Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen**.

#### (2) Angebotsvorsorge bei:

ja nein

1. Tätigkeiten an **Bildschirmgeräten**

2. Tätigkeiten, die das **Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1** erfordern.

3. **Am Ende** einer Tätigkeit in **Tropen, Subtropen und nach sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen**.

4. **Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr am Tag**.

ja      nein

**5. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch:**

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) repetitive manuelle Tätigkeiten oder   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langandauernden Rumpfbeugen oder- drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Einstellungsuntersuchungen / Eignungsuntersuchungen**

(sind nicht in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung vorgesehen, können aufgrund anderer rechtlicher Regelungen im Einzelfall erfolgen.)

Sind erstmalig Arbeiten mit offenen radioaktiven Strahlern vorgesehen?  
(z.B. 3H, 14C, radioaktive P- und S-Isotope)

    

A] Sind Arbeiten mit Absturzgefahr vorgesehen?

    

F] Sind berufliche Fahrtätigkeiten vorgesehen?

    

Bei Eignungsuntersuchungen A] bzw. F] sind hier nochmals folgende Angaben erforderlich:  
Universitätseinrichtung (Stempel)      Name      Vorname      Geb.datum

---

Braunschweig, den \_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift Vorgesetzte/r

**Ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen bitte**  
- in Kopie der bzw. dem Beschäftigten aushändigen,  
- als Original an den Betriebsärztlichen Dienst senden!

**Für Pflichtvorsorgen erhalten Beschäftigte dann eine Einladung vom Betriebsärztlichen Dienst.**

Wenn nur Angebotsvorsorgen erforderlich sind, bitte Kopie des Fragebogens zusammen mit dem ausgefüllten **Musteranschreiben Angebotsvorsorge** der bzw. dem Beschäftigten aushändigen! Beschäftigte können dann einen Termin für eine Angebotsvorsorge mit dem Betriebsärztlichen Dienst abstimmen.

---

Fragen und Anregungen sind willkommen!

Betriebsärztlicher Dienst  
[baed@tu-braunschweig.de](mailto:baed@tu-braunschweig.de)

---

phone: + 49 531 391 4711

Terminvereinbarung:  
[baed@tu-braunschweig.de](mailto:baed@tu-braunschweig.de)  
phone: + 49 531 391 4712  
fax: + 49 531 391 4710

Technische Universität Braunschweig  
Betriebsärztlicher Dienst  
Bültenweg 88, EG rechts  
38106 Braunschweig

Stand: Mai 2025

---